

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 8. Januar 1953.

56. Grundwasserrecht. Am 10. Mai 1952 bzw. 7. Juli 1952 ersuchte H. Hickel, Ingenieurbüro, Effretikon, im Auftrage der Gemeinde Sternenberg um Erteilung einer Konzession zur Entnahme von 2000 l/min Wasser aus dem Tössgrundwasserstrom bei Tannau, Gemeinde Wila, zur Verwendung als Trink-, Brauch- und Löschwasser in der Gemeinde Sternenberg, den umliegenden Höfen der Gemeinden Wila, Turbenthal, Bauma und Fischenthal sowie in der Zivilgemeinde Wila.

Die genannten Ortschaften und Höfe wurden bis anhin aus Quellen und aus dem bestehenden Grundwasserpumpwerk Steinen notdürftig mit Wasser versorgt. Insbesondere die Gemeinde Sternenberg leidet unter ausserordentlichem Wassermangel. In den vergangenen niederschlagsarmen Jahren musste das nötige Wasser zeitweise mittels Fuhrwerken mühsam aus dem Tössstal auf die Berghöhe gebracht werden. Die Beschaffung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers ist dringend. Wohl sind im Gebiet von Sternenberg vereinzelte kleinere, heute noch nicht genutzte Quellen vorhanden. Es ist aber unwirtschaftlich, diese zu fassen. Der Wasserbedarf könnte übrigens aus den Quellen allein nicht auf längere Zeit gedeckt werden. Die Gemeinde entschloss sich deshalb, das fragliche Gebiet aus dem Tössgrundwasserstrom mit dem nötigen Wasser zu versorgen. Der Filterbrunnen und das Pumpwerk sollen ca. 170 m südöstlich des Hofes Tannau erstellt werden.

Beim geplanten Fassungsort in der Nähe des Hofes Tannau hat die Stadt Winterthur in den Jahren 1913/14 eine Anzahl Sondierbohrungen mit Pumpversuchen ausgeführt. Der undurchlässige Untergrund (Fels) wurde an der geplanten Fassungsstelle auf ca. 47 m Tiefe erschlossen. Die wasserführende Schicht hat eine Mächtigkeit von ca. 44 m. Die Stadt Winterthur verzichtet aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung von Fassungsanlagen in diesem Gebiet.

Der geplante Filterbrunnen soll bis auf den Fels abgeteuft werden. Es ist vorgesehen, einen Eisenbetonsenkbrunnen von 1,65 m Lichtweite bis 30 m unter Terrain abzusenken und von hier bis ca. 47 m unter Terrain ein Filterrohr von 0,60 m Lichtweite zu erstellen. Im ersten Ausbau sollen zwei Bohrlochpumpen von 300 und 900 l/min Förderleistung für die sogenannte Berg- bzw. Talzone eingebaut werden. Die Wassereintrittsöffnungen der beiden Pumpen liegen 26 m unter Terrain. Gemäss dem endgültigen Projektvorschlag soll für den späteren Vollausbau des Werkes eine dritte Pumpe mit einer Eintrittsöffnung auf 37 m unter Terrain eingebaut werden. Diese dritte Pumpe soll das Reservoir Hinzenberg und das Gebiet tössstalaufwärts mit Wasser beliefern. Das Pumpenhaus besteht aus einem Schaltraum, einem Motorenraum, kombiniert mit dem Rohrkeller, und einer Transformatorenstation.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Konzessionsgesuches um Entnahme von 2000 l/min Grundwasser ging laut Mitteilung des Statthalteramtes Pfäffikon eine Einsprache der Wasserwerkbesitzer Unteres Tösstal (Präsident: Dr. A. Hablützel) ein. Die Einsprecher vertreten seit einiger Zeit die

Auffassung, dass Grundwasserentnahmen aus dem Tössgrundwasserstrom ihre Rechte zur Ausnützung der Wasserkraft der Töss beeinträchtigen, und dass die Ersteller daher schadenersatzpflichtig seien. Auf Grund einer von der Baudirektion durchgeführten Besprechung zwischen Vertretern der Gesuchsteller und der Einsprecher wurde die Einsprache mit Schreiben vom 13. Dezember 1952 im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in der Trinkwasserversorgung von Sternenberg zurückgezogen.

Der Erteilung der staatlichen Verleihung für die geplante Grundwasserentnahme steht damit nichts mehr entgegen. Schon im Zeitpunkt der Gesuchstellung war vorgesehen, eine Gruppenwasserversorgung zu bilden. In der Zwischenzeit ist nun zwischen den politischen Gemeinden Sternenberg, Turbenthal, Bauma und Wila, der Zivilgemeinde Wila und den Wasserversorgungsgenossenschaften Sitzberg - Schmidrüti, Steinen, Gosswil, Manzenhub, Steinenbachtal und Schindlet ein Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer einfachen Gesellschaft für den Bau und Betrieb des gemeinsamen Wasserwerkes Gruppenwasserversorgung Tössstal abgeschlossen worden. Im Auftrage dieser Gesellschaft ersucht deshalb das Ingenieurbüro Hickel mit Schreiben vom 17. Dezember 1952, die Grundwasserrechtsverleihung der Gruppenwasserversorgung Tössstal zu erteilen.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung von §137bis des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und § 5 der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken,

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der einfachen Gesellschaft für den Bau und Betrieb des gemeinsamen Wasserwerkes Gruppenwasserversorgung Tössstal wird das Recht verliehen, dem Tössgrundwasserstrom mit Filterbrunnen und Pumpanlage ca. 170 m südöstlich des Hofes Tannau, Gemeinde Wila, bis zu 2000 l/min, höchstens aber pro Woche 9000 m³, pro Monat 30 000 m³ und pro Jahr 300 000 m³ Wasser zu entnehmen und in den Gemeinden Sternenberg, Wila, Turbenthal, Bauma und Fischenthal zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht h 1 — 7).

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1 Uebersichtsplan 1:10 000 vom 8. Dezember 1951;

Plan Nr. 2 Situation 1:1000 vom 16. Juni 1952;

Plan Nr. 3 Grundwasserpumpwerk 1:50, 1:100 und 1:200 vom 1. Juli 1952;

Plan Nr. 4 Filterbrunnen 1:50 und 1:100 vom 16. Juni 1952.

Für diese Bewilligung gelten ausser den allgemeinen Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte noch folgende Bedingungen:

1. Die Beliehene hat in der Druckleitung der Pumpanlage zur Feststellung der jeweiligen Pumpenleistung in Litern pro Minute, der wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Entnahmemenge in m³ sowie der Betriebszeiten der Pumpen ein graphisches Registrierwerk einbauen zu lassen. Den Organen der Baudirektion ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Fassungs- und Förderanlagen sowie zu diesem Messwerk zu gestatten. Die graphischen Aufzeichnungen sind jeweils auf Jahresende der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, zur Kontrolle einzureichen.

Die Messeinrichtung ist alle 5 Jahre neu zu eichen und revidieren zu lassen. Ueber die durchgeführte Eichung und Revision ist jeweils der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, eine Bestätigung der beauftragten Spezialfirma einzureichen.

2. Das entnommene Grundwasser darf zu Trinkzwecken nur benützt werden, sofern hiefür der Kantonschemiker die Bewilligung erteilt.
3. Im Pumpwerk ist ein Wandbrunnen einzubauen.
4. Die Beliehene hat im Sinne von Ziffer 13 der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte im Filterbrunnen wöchentlich, wenn möglich am Montag, wenn die Pumpen längere Zeit ausser Betrieb standen, von einem festen, gut zugänglichen und auf Meereshöhe einivellierten Punkt aus (Oberkante Filterbrunnen usw.) den ruhenden Grundwasserspiegel einzumessen oder die ruhenden Grundwasserstände mit Schwimmerpegel festzustellen. Die Resultate sind auf amtlichem Formular jeweils auf Jahresende der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, bekanntzugeben.
5. Nach Fertigstellung der Fassungs- und Förderanlage sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, die entsprechenden Ausführungspläne sowie die mit Belegen ausgewiesene Kostenabrechnung einzureichen.
6. Allfällige Vorschriften der Direktion des Innern (Gebäudeversicherung) bleiben vorbehalten.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I schränkt die Befugnis des Regierungsrates in keiner Weise ein, weitere Verleihungen zur Nutzung der ober- und unterirdischen Gewässer im Einzugsgebiet des Tösstalgrundwasserstromes zu erteilen, sofern solche im öffentlichen Interesse, zum Beispiel im Interesse zweckmässiger und wirtschaftlicher Verteilung des Wassers liegen, und gewährt der Beliehenen in derartigen Fällen weder gegen den Staat noch gegen die neue Beliehene irgendwelche Schadenersatzansprüche.

III. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen:

Rückkaufsrecht ab 1. Januar 1984, Heimfall auf 1. Januar 2024.

Dem Staat bleibt vorbehalten, das Rückkaufsrecht einem Gemeinwesen abzutreten.

Das Heimfallrecht mit dem Zeitpunkt des Heimfalls ist im Grundbuch zu Lasten der Betriebsgrundstücke (Filterbrunnen- und Pumpenhausgrundstück) anzumerken. Die nähere Regelung erfolgt bei der Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.

IV. Der Beliehenen wird bewilligt, den Bau der Pumpanlage in zwei Etappen durchzuführen.

In der ersten Etappe soll die Pumpanlage auf maximal 1200 l/min ausgebaut werden; sie ist bis 31. Dezember 1954 zu erstellen.

Die zweite Bauetappe soll den Vollausbau auf 2000 l/min umfassen und ist bis 31. Dezember 1962 auszuführen und in Betrieb zu setzen. Während dieser Zeit wird der Regierungsrat von den ihm durch § 51, lit. c und d, des Wasserbaugesetzes eingeräumten Befugnissen keinen Gebrauch machen. Sollte die Inbetriebnahme der Gesamtanlage bis zum genannten Termin nicht erfolgt sein, so behält sich der Regierungsrat vor, das der 2. Etappe entsprechende Teilwasserrecht als

erloschen zu erklären. Die Beliehene hat 3 Monate vor beabsichtigter Inangriffnahme der 2. Etappe der Baudirektion die Baupläne zur Genehmigung einzureichen.

Der Regierungsrat behält sich vor, bei eventueller Verlängerung der Frist zur Ausführung der 2. Etappe neue Bedingungen zu stellen.

V. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses Grundwasserrecht auf Grund der Ermässigung auf die Hälfte Fr. 800 ($2000 \times 0,80 : 2$).

Die jährliche Benützungsgebühr läuft vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Pumpwerkes an. Sie beträgt vorbehaltlich neuer Gebührenordnungen Fr. —80 pro l/min der maximalen Leistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung und wird vorläufig ebenfalls auf die Hälfte ermässigt. Sie ist jeweils fällig auf den 30. Juni. Die Höhe der Gebühr, der erstmalige Betrag und dessen Fälligkeit werden nach Inbetriebnahme der Anlage von der Baudirektion festgesetzt.

VI. Die Beliehene hat auf ihre Kosten im Grundbuch die Wasserrechtsverleihung gemäss den Dispositiven I bis V als selbständiges Recht eintragen zu lassen. Hierüber ist der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

VII. Die Beliehene hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 100 sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten. Die Gebühren gemäss Dispositiv V werden durch die Baudirektion erhoben.

VIII. Mitteilung an die Gesellschaft für den Bau und Betrieb des gemeinsamen Wasserwerkes Gruppenwasserversorgung Tösstal (Präsident: E. Früh, Gemeindepräsident, Matt-Sternenberg), die Gemeinderäte Sternenberg, Turbenthal, Bauma und Wila, die Zivilgemeinde Wila, die Wasserversorgungsgenossenschaften Gosswil (Turbenthal), Sitzberg-Schmidrüti (Turbenthal), Steinen (Wila), Manzenhub (Wila), Steinenbachtal (Turbenthal), Schindlet (Bauma), das Ingenieurbüro H. Hickel, Effretikon, das Grundbuchamt Turbenthal, die Direktionen des Innern, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Januar 1953.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler